

**Hann. Dep. 103 VII Nr. 12**

**Schele an Graf Münch und Metternich, 12.10.1837**

Seite 26 r

P.M.

für F. Metternich und Graf Münch-Bellinghausen

Han. 12<sup>t</sup> Octobr. 1837.

:( An Graf Münch – Belling-  
hausen gesandt – und  
von diesem, wenn er  
will an den F. Metternich ):

Über die Aufhebung des Staats-  
Grundgesetzes des Königreiches  
Hannover, vom 26<sup>tn</sup> Septbr  
1833.

Sr. Durchlaucht der Herr  
Fürst von Metternich, stellt  
folgende Sätze auf.

1. Der Rechtsboden von 1819.  
habe gleich in Besitz genom-  
men werden müssen; jetzt  
sey er als aufgegeben  
zu betrachten.

2. Deshalb sey aber das  
Grundgesetz von 1833. nicht  
rechtsverbindlich, für Sr.  
Maj. den König., viel-  
mehr habe der König die  
Befugniß die landständischen  
Angelegenheiten neu zu ord-  
nen :( nach dem Sinne des Art.

55. der Wiener Congreß Schluß-  
acte ):

3. Inzwischen seyen dennoch  
die Stände von 1833. zu  
berufen, um zu versichern,  
ob man sich mit ihnen  
einigen könne. Die-  
ses müsse in sehr vorsichti-  
ger Art geschehen, um durch  
diese Verhandlung keine  
Anerkennung des Grundgesetzes  
zu begründen. Folgen-  
de Eröffnung an die Stände  
sey etwa angemessen.

„Sr. Majestät der König  
fände Sich durch das im  
Jahr 1833. ohne Seine An-  
erkennung geschaffene Grund-  
gesetz keinesweges gebun-  
den, Sie wäre in dessen  
bereit, demselben durch

Ihre nachträgliche Anerkennung, diejenige Weise der Gültigkeit zu geben, die ihm bis jetzt, in den Augen Sr. Maj. noch fehlen, wenn zwischen Sr. Maj. und der dormalen fungirenden Ständerversammlung, über gewisse die Hausfideicommißarischen Rechte des Königs wahrende, oder sonst durch das Landeswohl dringend gebotene Modificationen eine Übereinkunft erzielt werden könne. Sollte dieselbe nicht zu Stande kommen, so erkenne Sich der König in der Freyheit, unabhängig von dem, in seinen Augen, bevor es seine Sanction erhalte, nicht gesetzlich bestehenden Grundgesetz von

Seite 29 v

1833. die Landständischen  
Angelegenheiten des  
Landes :( im Sinne des  
Art. 55. der Wiener Schluß-  
acte): zu ordnen.“

:( s. des Gesandten v. Stralen-  
heim Berichte ):

Der Herr von Münch-  
Bellinghausen, und der  
H Staatskanzley-Rath Jarke  
haben dagegen dafür gehal-  
ten: daß Sr. Majestät  
zur Verfassung von 1819. zu-  
rückkehren können, daß  
aber dieses nicht mehr mög-  
lich sey, wenn die Stände  
von 1833. berufen worden,  
indem darin eine thatsächli-  
che Anerkennung liege.  
Der Herr Jarke hat dabey  
auf die vielfachen Inconve-  
nienzen und möglichen ge-  
fährlichen Folgen aufmerk-  
sam gemacht, welche aus der  
Convocation der Stände von  
1833. entstehen könnten:

zugleich aber geglaubt, auch die Stände von 1819. seyen nicht rechtsgültig in ihrem Ursprunge: man müßte daher Deputationen der Provinzial-landschaften, berufen. Da aber dieses letztere große Inconvenienzen für die Interessen Sr. Majestät und für die allgemeine öffentliche Ruhe habe; so müßte man die Frage nach der StaatsKlugheit behandeln, also nach dem, was hier, und mit den, dem Könige zu Gebote stehenden Werkzeugen, als das Ausführbare, erscheine.  
Ein von dem Königl. Justiz-KanzleyDirector  
Leist  
ehemals Professor in Göttingen, publicistischer Schriftsteller, und vermuthlich jetzt der gründlichste Publicist im Königreiche,  
verfasstes Rechtsgutachten, geht dahin:  
1. daß das Grundgesetz von 1833. formell ungültig sey; und zwar insbesondere, weil die in anerkannter

Wirksamkeit gestandenen Stände von 1819. es nicht in allen Puncten angenommen haben, daher dem Art. 56. der Wiener Schlußacte, entgegen gehandelt sey. Er nimmt mithin nicht die Meinung, des H StaatsKanzleyrathes Jarke an, daß auch die Stände von 1819. nicht rechtsgültig seyen. In der That beruhet diese Ansicht vielleicht auf einem Irrthum in facto: denn

- a. die Provinziallandschaften haben gewählt zur ersten allgemeinen provisorischen Versammlung; dieser waren die allgemeinen Angelegenheiten des Königreiches übertragen.
- b. der König richtete daher an sie die Anträge behuf definitiver Organisation allgemeiner Stände.

c. da sich diese darüber nicht vereinigen konnten, so überließen sie die Entscheidung dem König.

d. In dem Patent vom 7<sup>ten</sup> Decbr. 1819. erklärt hierauf der König, Er habe Seine Entschließungen den Provinziallandschaften, mitgetheilt,

e. diese haben dann zu der allgemeinen Versammlung, nach dem gedachten Patent gewählt.

Hiernach haben die heutigen Rechtsgelehrten meistens die Stände von 1819. für rechtsgültig gehalten, und geglaubt, die Bundesversammlung werde stets den Art. 56. auf sie, als auf in anerkannter Wirksamkeit stehende Stände, anwenden.

Da nun außerdem der H Staatskanzley Rath Jarke die Inconvenienzen anerkannt, die mit der Berufung der Provinziallandschaften verbunden seyn würden; so scheint es, daß



von diesem Wege zu abstrahiren seyn möchte.

2. Daß das Grundgesetz mehrere materielle Punkte enthalte, welche anzuerkennen, Sr. Maj. nicht verbunden sind.

3. daß die Berufung der Stände von 1819. oder veränderter, wozu der Könige die Befugniß, nach dem Patent vom 7<sup>t</sup> Decbr. 1819. ausdrücklich vorbehalten worden, annoch zulässig ist.

4. daß die Berufung der Stände von 1833. unzweifelhaft, eine Anerkennung derselben, und des Grundgesetzes, in sich schließe:  
daß daher, wenn diese Stände die Königl. Anträge nicht annehmen, eine Rückkehr zu den Ständen und der Verf.

von 1819. nicht mehr möglich sey.

5. daß der König die beabsichtigten Veränderungen des Grundgesetzes von den Ständen von 1833. nicht erlangen werde: daß daher Sr. Maj. jeden einzelnen Beschwerdepunct bey der Bundesversammlung werde durchführen müssen. In dieser Rücksicht füge ich hinzu, daß die Hauptbeschwerden, rücksichtlich der Domainen, der Verantwortlichkeit der Minister und Staatsdiener, des zu weit ausgedehnten Rechtes der Zustimmung zu den Gesetzen pp. solche sind, die sich in den übrigen deutschen neuen Constitutionen finden: daß daher eine günstige Entscheidung von Seiten dieser BundesRegierungen, schwerlich zu erwarten seyn dürfte.

6. daß wenn dagegen durch Berathung der Stände von 1819. der formelle Mangel des Grundgesetzes fest gehalten wird, die Bundesversammlung, im eventuellen Fall, eine weit sicherere Norm der Entscheidung, haben werde.

7. daß wahrscheinlich aber die Stände von 1833. mit einer etwaigen Klage bey der Bundesversammlung, werden enthört werden.

8. daß der König hiebey den Vortheil habe:

a. die ständische Organisation sofort selbst ändern zu können :(zufolge des erwähnten Gutachtens, nach dem Patent vom 5<sup>t</sup> Decbr. 1819. zufolge des H Fürsten v. Metternich

Ansicht, nach Art. 55. der  
Wiener Schlußacte, mithin  
in der Wirkung bleibt daßselbe ):

b. eine neue Landes-  
verfassung antragen zu kön-  
nen, ohne jede Abweichung  
vom Grundgesetz rechtferti-  
gen zu müssen: und ich  
füge hinzu: daß diese Stän-  
de gern solche Anträge  
annehmen müssen, da sie  
ihnen nimmer noch mehr geben  
werden, als die alte un-  
geschriebene Landesverfassung,  
die bis 1833. bestand, und  
die, in Ermangelung einer  
neuen, eo ipso, wieder ein-  
treten würde.

9. daß zugleich mit der Beru-  
fung der Stände von 1819. neue  
Verf.anträge, verheißen  
werden müßen.

Seite 33 v

Diese Sätze in den Gutachten des Justiz-KanzleyDirectors Leist, sind genau dieselben, die stets meiner Ansicht entsprechend waren. Ich habe sie Sr. Maj. dem Könige schon vor Allerhöchst Ihrer Thronbesteigung, und gegenwärtig schriftlich und in mündlichen Vorträgen, geäußert. Sr. Maj. haben sie nunmehr, nachdem Allerhöchstdemselben, die verschiedenen Gutachten in dieser Angelegenheit, vorgelesen worden, angenommen; wünsche indeß die so höchst schätzenswerthen Ansichten Sr. Durchl. des H Fürsten v. Metternich, und des H Bundespräsidial Gesandten Graf von Münch-Bellinghausen \_\_\_\_ annoch zu vernehmen.  
Es

Seite 34 r

a. daß Viele absichtlich  
Scrupel erregen, die sie im  
Grunde nicht haben, und  
die gegen die vom König vor-  
genommenen Thatsachen schwin-  
den werden.

b. daß die Ansicht irrig ist.  
In dieser Beziehung lege ich  
ein P.M. eines Staatsman-  
nes de dato Paderborn im  
August 1837. hier an.  
Mit Consequenz durchgeführt,  
würden solche Staatsdiener  
Anarchie herbeiführen, und sich  
selbst zu Insurgenten  
machen; eine Verletzung  
gegen König, und Land,

welche die größten aller Verletzungen seyn würde.

Der Eyd auf das Grundgesetz ist nichts anders, als ein Versprechen, nicht für sich, oder mit andern, das Gesetz ungesetzmäßig angreifen und verletzen zu wollen; ganz verschieden davon ist der Fall, wenn der König das Grundgesetz selbst als ungültig erklärt, und sich in Besitz einer früheren Verfassung setzt. Nur die Stände können dagegen gesetzmäßig einschreiten, nicht die Staatsdiener. Selbst nach dem Grundgesetz soll die Verantwortlichkeit auf den Befehlenden übertragen werden.

Nun ist der König doch wohl ein Befehlender.

Wohin geriethe sonst das monarchische Princip, und wie ist mit demselben, ein

Hochverrath denkbar, der auf  
des Königs Befehl, und mit Ihm,  
begangen würde? –

Auch in der freyen englischen  
Verfassung ist es anerkannt,  
daß die Staatsdiener zu gehorchen  
haben, und nur das Parla-  
ment competent, zum  
gesetzmäßigen Widerstande  
ist.

In Deutschland passt über-  
haupt die Fiction nicht,  
der König könne nie Un-  
recht thun, und sey nie ver-  
antwortlich: denn Er er-  
kennt im Bunde einen  
Richter an, mithin  
kann der König Unrecht  
thun: wenn der K. be-  
fiehlt, so übernimmt Er  
die Verantwortlichkeit.

Ich halte daher dafür, daß  
es, mit der Verlegenheit der  
Staatsdiener nicht viel auf  
sich haben würde, und daß  
unter den wenigen renitent  
bleibenden, fast alle, solche  
seyn würden, die von ihrer  
Hinneigung zum Liberalis-  
mus wegen, gern ent-  
fernt sehen kann. Es  
wird dieses nur als ein  
Schreckbild für Schwache  
von der liberalen  
Parthey,  
ge-  
braucht.

2. Der ganze Rechtszustand  
werde verwirrt, indem alle seit  
1833. erlassenen Gesetze null und  
nichtig würden. Dem kann



abgeholfen werden, durch die Erklärung, daß sie in Kraft bleiben, bis sie auf gesetzmäßige Weise verändert werden.

3. Wenn der König dennoch die Sache am Bunde verliren sollte so sey der moralische Eindruck viel schlimmer, als wenn die St. von 1833. berufen wären. Ich erwiedre nein! denn ob der König, der ablehnenden 2<sup>ten</sup> Cammer, in allen Seinen Hauptabsichten weichen muß, oder der Entscheidung des Bundes, ist mindestens gleichgültig. Der moralische Eindruck ist der, daß der König eine andere Verfassung gewollt hat, und der ist jetzt im ganzen Lande, schon wirklich vorhanden.

Seite 36 r

Es kömmt hiebey, auf den  
nunmehr einzuschlagenden  
Weg, überhaupt auf die  
Ausführbarkeit, des an sich  
als richtig erkannten, an.  
Ich erlaube mir in dieser  
Rücksicht folgende Bemerkun-  
gen.

Man hat als ein Hinderniß  
gegen die Nichtberufung der Stände  
von 1833. angeführt:

1. die Staatsdiener würden  
in Verlegenheit und Zwei-  
fel, wegen ihrer Verpflichtung  
auf das Grundgesetz,  
gerathen.

Hierauf erwidere ich usw.

s. Blatt φ: a. b. und 2. 3.

der eingeschlagene Weg scheint  
mir folgender seyn zu müßen.

1. der König promulgirt die  
neue Organisation  
beyder Cammern der allgemeinen  
Stände, zu der Er einseitig  
befugt ist.

2. Zugleich wird durch eine  
Proclamation,  
im wesentlichen des In-  
halts, des sub. ... anlie-  
genden Entwurfes,  
auf die Stimmung

im Lande, gewirkt.

Dieses ist wesentlich, weil:

die Masse des Volkes, auch

in den gebildeten Classen

sehr verschieden von der

Parthey denkt, welche

aus einem sehr großen

Theil der Staatsdiener, und

aus Advocaten und anderen

Mitgliedern der bisherigen

2<sup>ten</sup> Cammer besteht, und

aus Herrschbegierde und Dün-

kel, dem Grundgesetz, an-

hängt. Man muß diese

Parthey, die schon zum Theil

isolirt steht, durch die Kö-

nigl. Proclamation, die

ohne Zweifel stark wirkt, noch mehr isoli-

ren. Die Andeutungen wegen

der künftigen Verf. entsprechen

den allgemeinen Wünschen;

man liebt weder die langen

ständischen Sitzungen, und ihre

zu große Einmischung in die

Verwaltung, noch die Anmaßung

und den Druck subalterner Staats-

diener, die sich auf das Grundgesetz stützten; man äußert vielmehr Freude darüber, einen König zu haben, der selbst regieren wolle.

Die nun organisirten Stände werden dann berufen werden müssen, sobald die ihnen anzu- tragende Verfassungsurkunde vollendet seyn wird.

Die Eröffnung an diese Stände, kann, mit Bezugnahme auf die schon geschehene Organisation derselben, und auf obgedachte Proclamation, sehr kurz seyn, und wird nicht die Bedenken veranlassen, die eine Eröffnung an die St. von 1833. in hohem Grade, rege gemacht haben würde.

Ich schließe diese meine unmaßgeblichen Bemerkungen, mit der Absicht, die ich, nach langer Prüfung des Gegenstandes, fest und mir sonnenklar gefaßt habe:

daß der König auf diesem

legitimen Wege:

1. seinen Zweck durch eine neue  
Verfassung, erreichen werde;

2. daß wenn diese, durch  
Verweigerung der neuen  
Stände, wider Erwarten,  
fehl schlagen sollte, der  
König, im Besitz der alten  
ungeschriebenen Verfassung  
bleiben würde, welche

a. die

Domainen, nach altdeutschem  
und Hannoverschen Staatsrecht,  
Sr. Maj. zurückgiebt.

b. die Verantwortlichkeit  
der Minister und Staatsdiener, auf-  
hebt.

c. die Stände, statt Zustim-  
mung zu Gesetzen (die Steuerbewilligung ausgenommen)

nur rathsames Gutachten, beylegt:

überhaupt die Neuerungen des Grundgesetzes be-  
seitigt, welche Sr. Maj. anstößig sind.

Daß dagegen, wenn die Stände von 1833.

berufen werden, Sr. Maj. der König, fast gar

keine seiner Zwecke, erreichen

und mit einer dann übel disponirten St. Versamml.

und bey den Ansichten Sr. Maj. in öftere Streitigkeiten, und

vielleicht Berufungen an das Bundesschiedsgericht, verwickelt  
seyn werden.

Sch.